# Amtsblatt

Stadt
Höchstädt a.d.Donau

Nr. 20| 25. Oktober 2023

www.hoechstaedt.de

**Die Stadt Höchstädt gibt hiermit folgende Inhalte bekannt:**

- **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ersten-Bürgermeisters am 03.12.2023**
- **Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 1. Bürgermeisters der Stadt Höchstädt a.d. Donau am Sonntag, 03.12.2023**
- **2. Satzung zur Änderung der Beitrag– und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Höchstädt (BG-EWS)**
- **6. Satzung zur Änderung der Beitrag– und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Höchstädt (BG-WAS)**
- **1. Satzung zur Änderung der „Satzung für die öffentliche Wärmeversorgung in der Stadt Höchstädt, im Geltungsbereich des Baugebiets Unterfeld, durch den Anschluß mit Kalter Nahwärme**
-

Höchstädt a.d.Donau, 25. Oktober 2023

Gerrit Maneth
1. Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Höchstädt a.d.Donau, Herzog-Philipp-Ludwig-Str. 10, 89420 Höchstädt a.d.Donau
Redaktion: Claudia Kohout, Telefon 09074 44-12, claudia.kohout@hoechstaedt.de
V.i.S.d.P.: Gerrit Maneth, 1. Bürgermeister

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Stadt Höchstädt
Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10
89420 Höchstädt an der Donau

Nach Anlage 15 (zu § 51 GLKrWO)

Bürgermeisterwahl Bayern

# Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

**für die Wahl des** Amtsbezeichnung: **ersten Bürgermeisters**

**am** Datum: **03.12.2023**

☒ Der Wahlausschuss hat für die oben bezeichnete Wahl die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

| Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) | Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil) | Jahr der Geburt |
|---|---|---|---|
| 01 | Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. | Karg, Stephan, Mesner, 2. Bürgermeister, Feuerwehrkommandant | 1971 |
| 07 | Freie Wähler e.V. Höchstädt / Junges Höchstädt | Maneth, Gerrit, 1. Bürgermeister, Kreisrat | 1973 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

☐ Für die oben bezeichnete Wahl liegt **kein** gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum: 25.10.2023

Christine Rauch
Christine Rauch
Unterschrift

Angeschlagen am: 25.10.2023 Abgenommen am:

Veröffentlicht am: 25.10.2023 im/in der (Amtsblatt, Zeitung) Amtsblatt der Stadt Höchstädt a.d.Donau

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Stadt Höchstädt a.d.Donau Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau

# Bekanntmachung
## über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 1. Bürgermeisters der Stadt Höchstädt a.d.Donau am Sonntag, 03.12.2023

1.
Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 13.11.2023 (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum 17.11.2023 (16. Tag vor dem Wahltag)

| | |
|---|---|
| von Montag bis Mittwoch | in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.15 Uhr |
| am Donnerstag | in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr |
| am Freitag | in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau, Herzog-Philipp-Ludwig-Str. 10, 89420 Höchstädt a.d.Donau, Zimmer 2 (EG, barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.
Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.

3.
Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 12.11.2023 (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4.
Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

5.
Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat.
5.2 durch Briefwahl

6.
Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.
6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

7.
Der Wahlschein kann bis zum 01.12.2023 (2. Tag vor dem Wahltag), 15 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau, Herzog-Philipp-Ludwig-Str. 10, 89420 Höchstädt a.d.Donau, Zimmer 2 (EG) schriftlich oder mündlich, nicht aber fernmündlich, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8.
Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

9.
Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
- einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

10.
Der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht

darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11.
Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

12.
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

13.
Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Höchstädt a.d.Donau, den 23.10.2023
Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau

Christian Weber

Christian Weber
Stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Höchstädt am:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Stadt Höchstädt a.d.Donau** folgende

# 2. Satzung

## zur Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Höchstädt (BG-EWS)

### § 1
### Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 31.07.2017 wird wie folgt geändert:

**§ 13 erhält folgende Fassung:**

**Abs. 1**

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Abs. 2:**

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

### § 2
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Höchstädt, den 24.10.2023

Gerrit Maneth
1. Bürgermeister
der Stadt Höchstädt a.d.Donau

BAYERN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HÖCHSTÄDT A.D. DONAU

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Stadt Höchstädt a.d.Donau** folgende

# 6. Satzung

## zur Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Höchstädt (BG-WAS)

### § 1
### Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 14.11.2001 wird wie folgt geändert:

**§ 13 erhält folgende Fassung:**

**Abs. 1**

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Abs. 2:**

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

### § 2
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Höchstädt, den 24.10.2023

Gerrit Maneth
1. Bürgermeister
der Stadt Höchstädt a.d.Donau

BAYERN :: VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HÖCHSTADT A.D. DONAU

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Stadt Höchstädt a.d.Donau** folgende

## 1. Satzung

## zur Änderung der „Satzung für die öffentliche Wärmeversorgung in der Stadt Höchstädt, im Geltungsbereich des Baugebiets Unterfeld, durch den Anschluß mit Kalter Nahwärme“

### § 1
### Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 14.11.2001 wird wie folgt geändert:

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

**Abs. 2**

Der Verbrauch wird nach vorhergehender Ablesung des Wärmequellenzählers gem. § 21 der „Satzung für die öffentliche Wärmeversorgung in der Stadt Höchstädt, im Geltungsbereich des Baugebietes „Unterfeld“, durch den Anschluss mit Kalter Nahwärme“ jährlich einmal abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und von der Stadt Höchstädt per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

### § 2
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Höchstädt, den 24.10.2023

Gerrit Maneth
1. Bürgermeister
der Stadt Höchstädt a.d.Donau

BAYERN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HÖCHSTÄDT A.D.DONAU